

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/6296 –**

Vermeidung von Flächenverbrauch und Bodenversiegelung

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Ackerboden wurde dieses Jahr zum Boden des Jahres gekürt. Damit rückt die landwirtschaftliche Nutzung der Böden in Deutschland in den Fokus (www.umweltbundesamt.de/service/termine/festveranstaltung-boden-des-jahres-2023-der). Boden ist eine knappe und nicht erneuerbare Ressource sowie die Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Damit ist er essenziell für die regionale Erzeugung hochwertiger Nahrungs- und Futtermittel. Aus diesem Grund sind eine nachhaltige Sicherung der Produktionsfunktionen und eine möglichst hohe Rohstoffeffizienz notwendig (www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/bodenschutz/bodenschutz_node.html). Deutschland verliert jedoch täglich wertvolle und fruchtbare Böden zugunsten von Straßen-, Wohn- und Gewerbegebieten. Der Flächenverbrauch lag in den Jahren 2016 bis 2019 bei 52 Hektar (ha) pro Tag (www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Flaechennutzung/Tabellen/anstieg-suv2.html).

In der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ist festgelegt, dass der Flächenverbrauch – nachdem die Zielmarke 2020 nicht erreicht wurde – bis spätestens 2030 weniger als 30 Hektar pro Tag betragen soll (www.agrarheute.com/politik/flaechenverbrauch-muesste-fast-um-haelfte-reduziert-578080). Im Rahmen der EU-Bodenstrategie sollen der zusätzliche Landverbrauch und die Bodenversiegelung so weit wie möglich vermieden werden. Fruchtbare landwirtschaftliche Böden sollen nur als letzte Option für Landverbrauch und Versiegelung in Betracht gezogen werden (www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/flaechennutzung-und-bodenmarkt/bodenmarkt-eu.html#:~:text=Die%20EU%20%2DBodenstrategie%20f%C3%BCr%202030,gesunde%20B%C3%B6den%20bis%202050%20vor).

Auch im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde vereinbart, dass der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis spätestens 2030 auf das 30-ha-Ziel reduziert werden soll. Gleichzeitig sollen aber auch Photovoltaik (PV)- und Windkraftanlagen massiv ausgebaut werden (Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?d

ownload=1, S. 57). Aus Sicht der Fragesteller stellt dies einen enormen Zielkonflikt dar.

1. Wie weit ist der Dialog der Bundesregierung mit den Ländern und Kommunen zur Untersetzung des Flächensparziels der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie mit konkreten Maßnahmen bislang fortgeschritten, und gibt es bereits einen Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahmen (Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 20/591)?

Die Bundesregierung hat am 29. März 2023 das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) beschlossen, in dessen Kapitel 7 u. a. auch die Abstimmung eines Maßnahmenkatalogs Flächensparen in der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vorgesehen ist. Insbesondere wird die Erarbeitung von Zielvereinbarungen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs im Rahmen des noch bis 2024 laufenden Umweltbundesamt (UBA)-Vorhabens „Bund-Länder-Dialog Flächensparen“ (FKZ 3718750020) unter Leitung des Deutschen Instituts für Urbanistik vorbereitet, an dem Fachleute von Bund, Ländern und Kommunen sowie aus der Wissenschaft beteiligt sind.

2. Wurde das Bundesbodenschutzrecht bereits evaluiert (www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1, S. 41)?
 - a) Wenn ja, mit welchen konkreten Ergebnissen, und wo besteht nach Auffassung der Bundesregierung konkreter Handlungsbedarf?
 - b) Wenn nein, warum nicht, und bis wann wird das geschehen?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

In Umsetzung der im Koalitionsvertrag der 24. Bundesregierung festgeschriebenen Evaluierung des Bodenschutzrechts wurden durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe Eckpunkte für eine Novelle des nationalen Bodenschutzrechts erarbeitet. Dieses Papier enthält eine Defizitanalyse sowie Lösungsvorschläge als Grundlage für das anstehende Gesetzgebungsverfahren zur Stärkung der bodenschutzrechtlichen Regelungen. Vor allem im Bereich des vorsorgenden Bodenschutzes erweist sich das Bundes-Bodenschutzgesetz als unzureichend – vor allem mit Blick auf den Klimaschutz, die Klimaanpassung und den Erhalt der Biodiversität. Der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung stellt eines der größten Probleme im Bodenschutz dar.

Über das Eckpunktepapier sowie die aktuellen Entwicklungen zur Anpassung des Bodenschutzrechts informiert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unter www.bmuv.de/themen/wasser-ressourcen-abfall/boden-und-altlasten/bodenschutzrecht-aktuell/anpassung-des-deutschen-bodenschutzrechts.

3. Für welche konkreten verbindlichen Regelungen wird die Bundesregierung sich auf EU-Ebene für einen verbesserten Schutz der Böden einsetzen (www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1, S. 41)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/4967 verwiesen.

4. Bis wann soll das im Koalitionsvertrag vereinbarte nationale Bodenmonitoring-Zentrum eingerichtet werden, und gibt es dazu bereits konkrete Vorstellungen oder Pläne beispielsweise zum Aufbau, zu Kosten, zu benötigtem Personal, zu Aufgaben, zu Zielen etc. (www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1, S. 41)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/4967 verwiesen.

5. Mit welchen konkreten Maßnahmen und wann sollen die im Koalitionsvertrag vereinbarten Anreize geschaffen werden, um den Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis spätestens 2030 auf das 30-ha-Ziel zu reduzieren, Fehlanreize zu vermeiden und durch wirksame Initiativen Versiegelung zu reduzieren (www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1, S. 41 f.)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 42 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/25725 verwiesen.

6. Wie viele Hektar werden nach Einschätzung der Bundesregierung für Photovoltaikfreiflächenanlagen benötigt, um das Ziel von insgesamt rund 215 GW installierter Photovoltaikleistung bis zum Jahr 2030 zu erreichen, und wie viele Hektar land- beziehungsweise forstwirtschaftlich nutzbare Flächen werden nach Kenntnis der Bundesregierung voraussichtlich davon betroffen sein (www.bundesregierung.de/breg-de/theme/n/klimaschutz/energiewende-beschleunigen-2040310)?

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 sieht bis zum Jahr 2030 ein Ausbauziel von 215 GW für die Photovoltaik (PV) vor. Im Vergleich zum Ausbaustand Ende des Jahres 2022 bedeutet dies eine Verdreifachung des PV-Ausbaus in den kommenden acht Jahren. So wird bereits dieses Jahr ein Zubau von neun GW (2023) und danach 13 GW (2024) bzw. 18 GW (2025) angestrebt. Ab dem Jahr 2026 soll der jährliche Leistungszubau auf 22 GW gesteigert und auf diesem hohen Niveau stabilisiert werden. Dabei wird angestrebt, dass sich der Zubau hälftig auf Dach- und Freiflächenanlagen aufteilt. In welchem Umfang der Ausbau ggf. auch landwirtschaftliche Flächen betreffen wird, wird unter anderem von den konkreten künftigen Projekten abhängen.

7. Wann, und wie konkret möchte die Bundesregierung die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf stillgelegten landwirtschaftlichen Flächen ermöglichen, und welche spezifischen Voraussetzungen des Zielbiotops sollen dabei maßgeblich sein (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/photovoltaik-strategie-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=6, S. 11)?

Bei dem am 10. März 2023 veröffentlichten Entwurf einer PV-Strategie handelt es sich um eine Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Die Diskussion über eine mögliche Errichtung von PV-Anlagen auf stillgelegten landwirtschaftlichen Flächen ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Im Rahmen der EU-Agrarförderung prüft die Europäische Kommission derzeit auf Anfrage eines Mitgliedstaates, inwieweit die Errichtung von klassischen PV-Freiflächenanlagen auf im Rahmen der Konditi-

onalität vorzuhaltenden nichtproduktiven Ackerflächen ermöglicht werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung bleibt abzuwarten.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung, ein gesetzlich verankertes Erhaltungsgebot für landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland und Grünland), wie es bereits für den Wald existiert, zu schaffen?
 - a) Wenn ja, wann, und wie konkret?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 8 bis 8b werden gemeinsam beantwortet.

Der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche und die damit einhergehende Bodenversiegelung gehen zu Lasten wertvoller Bodenfunktionen. Mit der begrenzten Ressource Boden besser zu haushalten ist vor allem mit Blick auf die kommenden Generationen wichtig. Überlegungen der Bundesregierung zielen darauf ab, diese Flächen stärker als bisher für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung eines Sprechers des Bundesumweltministeriums, dass Deutschland das 30-Prozent-Ziel im Sinne der Weltkonferenz von Montreal bereits erreicht habe (www.agrarheute.com/politik/30-prozent-fuer-artenschutz-muessen-landwirte-flaechen-abgeben-601221)?

Da in Deutschland bereits große Anteile der Flächen an Land und Meer unter Schutz stehen, wird der Schwerpunkt zur Zielerfüllung auf die qualitative Fortentwicklung bestehender Schutzgebiete gelegt.

So sind in Deutschland – wenn man zum Beispiel die Landschaftsschutzgebiete mit einbezieht – bereits deutlich über 30 Prozent der Flächen an Land geschützt. Im Meeresbereich stehen bereits rund 45 Prozent der Meeresflächen unter Schutz.

10. Was sind die konkreten Ziele des beabsichtigten Flächenbedarfsgesetzes, welches die Möglichkeit schaffen soll, einen zusammenhängenden ländereübergreifenden Biotopverbund als Vorrangfläche zu definieren, um genügend und vernetzte Flächen für die Renaturierung und den Naturschutz raumordnerisch zu sichern, und inwiefern wird Privateigentum hiervon berührt werden (www.wiwo.de/downloads/29065906/3/ergebnis-koalitionsausschuss-28-marz-2023_230328_200642.pdf)?

Es wird gegenwärtig geprüft, welche Folgerungen sich aus dem durch den Koalitionsausschuss beschlossenen Papier im Einzelnen ergeben. Dies gilt auch im Hinblick auf das dort angesprochene Flächenbedarfsgesetz.

11. Was bedeutet nach Kenntnis der Bundesregierung der Vorschlag der EU-Kommission, dass 10 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen aus „Landschaftselementen mit großer biologischer Vielfalt“ bestehen sollen, konkret für Deutschland, und wie viele Hektar derzeit landwirtschaftlich genutzter Fläche müssen dafür bis 2030 aus der Produktion genommen werden (ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_20_886)?

Die Bundesregierung setzt sich für die Erreichung der Ziele des European Green Deals (einschließlich der Biodiversitäts- und Farm to Fork-Strategie) der Europäischen Kommission ein. Sie wird sich deshalb auch für das im Entwurf

einer zukünftigen EU-Wiederherstellungsverordnung vorgeschlagene Ziel eines positiven Trends beim Anteil der „Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt“ (Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Blühstreifen, Randstreifen usw.) bis zum Jahr 2030 einsetzen. Das im Verordnungsentwurf vorgesehene Ziel „10 % im Jahr 2030“ ist dabei ein EU-weites Gesamtziel, zu dem Deutschland einen Beitrag leisten muss. Es wurde durch die Ratschlussfolgerungen zur EU-Biodiversitätsstrategie für das Jahr 2030 politisch validiert.

Durch die seit Jahren erfolgreich laufenden Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und die Berücksichtigung von Landschaftselementen bei den Direktzahlungen ist Deutschland schon heute auf einem guten Weg, einen positiven Trend beim Anteil der „Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt“ in der Agrarlandschaft und auch das 10-Prozent-Ziel zu erreichen und dabei Nutzungskonkurrenzen in der Fläche auch weiterhin soweit möglich und effektiv zu vermeiden.

12. Beabsichtigt die Bundesregierung angesichts des kürzlich vom IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) veröffentlichten „AR6 Synthesis Report: Climate Change 2023“, ihre Agrarpolitik verstärkt auf eine nachhaltige landwirtschaftliche Intensivierung auszurichten, auch um dadurch zur Flächeneinsparung beizutragen, und wenn nein, warum nicht (report.ipcc.ch/ar6syr/pdf/IPCC_AR6_SYR_SPM.pdf, S. 31)?

Die Bundesregierung richtet ihre Agrarpolitik auf ein nachhaltiges und krisenfesteres Agrar- und Ernährungssystem aus. Das heißt, ein System, das dauerhaft die Grundlage für eine gesunde und ausreichende Ernährung sichert, in dem die Bäuerinnen und Bauern ökonomisch tragfähig wirtschaften können, das die Natur, die Umwelt, die Tiere und das Klima schützt. Dafür bedarf es einer Transformation der Agrar- und Ernährungssysteme mit dem Ziel, die Nachhaltigkeit, Umwelt- und Naturverträglichkeit, Resilienz und Produktivität dieser Systeme zu erhalten und zu stärken. Leitlinie ist hierbei die Farm to Fork-Strategie der Europäischen Kommission.

13. Beabsichtigt die Bundesregierung, das Bundesnaturschutzgesetz hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen beziehungsweise Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Natur und Landschaft zu reformieren, um dadurch land- und forstwirtschaftliche Flächen besonders zu schützen?
 - a) Wenn ja, wann, und wie konkret?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 13 bis 13b werden gemeinsam beantwortet.

Land- und forstwirtschaftliche Flächen genießen schon jetzt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonderen Schutz, wie sich aus § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ergibt. Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit keine diesbezüglichen Änderungen.

14. Beabsichtigt die Bundesregierung, die in der EU-Bodenstrategie vorgeschlagene „Flächenverbrauchshierarchie“ umzusetzen, um die Wiederverwendung von Flächen und einen geringeren Verbrauch neuer Flächen zu fördern (www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/flaechennutzung-und-bodenmarkt/bodenmarkt-eu.html#:~:text=Die%20EU%20%2DBodensstrategie%20f%C3%BCr%202030,gesunde%20B%C3%B6den%20bis%202050%20vor.)?

- a) Wenn ja, wann, und wie konkret?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 14 bis 14b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/4967 verwiesen.

15. Wie konkret sieht die „enge Zusammenarbeit mit den Landkreisen und Gemeinden“ hinsichtlich der Konkurrenz der Flächennutzung und des Flächenverbrauchs aus, und welche geeigneten rechtlichen Rahmenbedingungen meint der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Cem Özdemir, nach Kenntnis der Bundesregierung in diesem Zusammenhang (www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/118-landkreistag.html)?

Die kommunale Planungshoheit ist Kernbestandteil der kommunalen Selbstverwaltung, daher ist eine Zusammenarbeit aller Ebenen (Bund, Länder und Kommunen) notwendig, um das Thema „Flächenverbrauch und Flächennutzung“ zu behandeln. Der Bund kann hierbei über geeignete Fördermaßnahmen Anreize setzen, dass Kommunen in Ausübung ihrer Satzungshoheit (u. a.) den sparsamen Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen bei der Standortwahl für bauliche Nutzungen berücksichtigen.

Im Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ (ILE) der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) wird die Reduzierung von Flächeninanspruchnahme sowohl beim Zweck der Förderung, als auch bei der Erarbeitung der Planungsinstrumente der ländlichen Entwicklung berücksichtigt. Auch der Förderausschluss von Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten bei der ILE-Maßnahme Dorfentwicklung dient der Reduzierung von Flächenneuanspruchnahme im Außenbereich.

Nach der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung arbeitet der Bund zunächst intensiv mit den Ländern zusammen, denen die genaue Ausgestaltung der Fördermaßnahmen obliegt. Dennoch ist auch der Bund im Austausch mit Kommunen und ihren Spitzenverbänden, um die konkrete Umsetzung von Maßnahmen und Inanspruchnahme von entsprechenden Förderungen zu unterstützen, Problemstellungen zu identifizieren und Lösungsansätze zu ermitteln.

